

99050093020000, 99050093020000

Pfandleihgewerbe: Verlängerung der Pfandverwertungsfrist

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308510967/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050093020000, 99050093020000
Leistungsbezeichnung I	Pfandleihgewerbe: Verlängerung der Pfandverwertungsfrist
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pfandverwertungsfrist im Pfandleihgewerbe Verlängerung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/_9.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-MWVLVwKostOHE2013V17Anlage https://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/_9.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-MWVLVwKostOHE2013V17Anlage
Teaser	
Volltext	<p>Im Pfandleihgewerbe haben Pfandleiher das Pfand spätestens 6 Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung zu verwerten.</p> <p>Auf Antrag des Pfandleihers bei der zuständigen Stelle kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Frist verlängert werden.</p> <p>Die Frist wird so lange verlängert, wie der wichtige Grund voraussichtlich besteht. Bei Verhinderung durch eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme ist die Frist bis zu der auf die Aufhebung der Maßnahme folgenden Verwertung anderer Pfänder zu verlängern. http://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/ http://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Personalausweis oder Reisepass • ggf. Pfandleiherlaubnis • Unterlagen, die den wichtigen Grund dokumentieren
Voraussetzungen	<p>Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kollision von Pflichten des Pfandleihers nach der Pfandleihverordnung und anderen Rechtsvorschriften besteht • ein Hinausschieben der Verwertung im Interesse des Verpfänders liegt, z. B. wenn aus saisonbedingten Gründen bei einer späteren Verwertung trotz der weiter anfallenden Zinsen und Kosten ein für den

Modul	Sachverhalt
	<p>Verpfänder günstigeres Ergebnis erzielt werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn über das Eigentum an dem Pfand oder über die Entstehung des Pfandrechts ein Rechtsstreit anhängig ist <p>http://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/ http://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/</p>
Kosten	Die Gebühren betragen 30,50 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag sollte gestellt werden, sobald der wichtige Grund vorliegt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist zur Verwertung des Pfandes verlängert werden.
Ansprechpunkt	https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Pawnbroking: Extension of the pledge recovery period, Pfandleihgewerbe: Verlängerung der Pfandverwertungsfrist